

Genehmigt per Erlass des HMWK vom 23. September 2008, III 4.3 – 406/02/05.005 – (0004). Veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 20. Oktober 2008 (StAnz. 43/2008 S. 2672).

Satzung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main über die Vergabe der Mittel nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen (GVBl. I S. 764) vom 16. September 2008

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main hat in seiner Sitzung am 16. September 2008 gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen vom 18. Juni 2008 in Verbindung mit § 42 Abs. 8 HHG in der Fassung vom 05. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891) die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsätze
- § 2 Zentrale Vergabekommission
- § 3 Zentrales Vergabeverfahren
- § 4 Dezentrale Vergabekommission
- § 5 Dezentrales Vergabeverfahren
- § 6 Verwendungszwecke
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Grundsätze

(1) Die Mittel, die die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main (HfMDK) gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen erhält, werden aufgrund dieser Satzung innerhalb der Hochschule verteilt. Sie dürfen nur gemäß den gesetzlichen Vorgaben und nach Maßgabe dieser Satzung verwendet werden.

(2) Die Mittel nach Abs. 1 werden durch Beschluss des Präsidiums in zentrale und dezentrale Mittel aufgeteilt. Die dezentralen Mittel werden direkt den Fachbereichen zugewiesen. Über die Vergabe der zentralen Mittel entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der zentralen Vergabekommission. Näheres regeln §§ 3 und 5 dieser Satzung.

(3) Das Präsidium berichtet dem Senat und dem AStA jährlich wenn der Jahresabschluss vorliegt über den Einsatz der zentral und dezentral zugewiesenen Mittel, die dadurch erzielten Wirkungen sowie über die Planungen für die Verausgabung der Mittel im folgenden Jahr.

(4) Die Fachbereiche berichten jährlich dem Präsidium über die Verwendung der dezentralen Mittel und deren Wirkungen und legen insbesondere die Planungen hinsichtlich nicht verausgabter Rücklagen dar.

(5) Die Verteilung der dezentralen Mittel an die einzelnen Fachbereiche erfolgt nach folgendem Schlüssel: Fachbereich 1: 50%, Fachbereich 2: 25%, Fachbereich 3: 25%. Der Verteilerschlüssel kann vom Präsidium im Einvernehmen mit den Fachbereichen jährlich

geändert werden. Die Änderung des Verteilerschlüssels kann sowohl von den Fachbereichen als auch vom Präsidium beantragt werden.

§ 2

Zentrale Vergabekommission

- (1) Die zentrale Vergabekommission unterbreitet dem Präsidium einen Vorschlag zur Vergabe der zentralen Mittel.
- (2) Die zentrale Vergabekommission setzt sich zusammen aus:
 - einem Mitglied des Präsidiums als Vorsitzende oder Vorsitzenden mit beratender Stimme,
 - den Dekanen der Fachbereiche,
 - je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der nebenamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der künstlerisch-wissenschaftlichen Mitglieder sowie der administrativ-technischen Mitglieder, die jeweils für die Dauer von zwei Jahren vom Senat der HfMDK gewählt werden,
 - sechs von den studentischen Mitgliedern im Senat benannten Mitgliedern. Die Benennung erfolgt für jeweils zwei Jahre in der Sitzung des Senats, in der die neu gewählten studentischen Vertreter erstmals teilnehmen. Wiederholte Benennungen sind möglich.
- (3) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte der Kommission, lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Die Kommission entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 3

Zentrales Vergabeverfahren

- (1) Anträge zur Vergabe der zentralen Mittel können die Fachbereiche oder jedes Mitglied der HfMDK an den Vorsitzenden der Kommission richten. Die Anträge sind schriftlich zu stellen und zu begründen. Das Präsidium erhält eine Kopie der Anträge.
- (2) Die Kommission tagt einmal pro Semester nach Mitteilung der vom HMWK festgestellten Höhe des Betrages, der auf die HfMDK entfällt.
- (3) Die Kommission begutachtet die Anträge und beschließt eine Rangfolge, nach der die zur Verfügung stehenden Mittel verteilt werden sollen und unterbreitet diese Rangfolge dem Präsidium als Verwendungsvorschlag.
- (4) Ändert das Präsidium den Vorschlag ab, legt es die schriftlich begründete Abänderung der Kommission erneut zur Beratung vor. Mittel in Höhe der Abänderungsvorschläge sind bis zu einer abschließenden Entscheidung nicht zu verausgaben.
- (5) Kann ein Einvernehmen zwischen dem Präsidium und der Kommission nicht hergestellt werden, entscheidet der Senat abschließend.

§ 4

Dezentrale Vergabekommission

- (1) In den Fachbereichen wird jeweils eine Vergabekommission errichtet, die dem Dekanat Vorschläge zur Vergabe der dem Fachbereich zugewiesenen dezentralen Mittel vorlegt.
- (2) Die dezentrale Vergabekommission setzt sich zusammen:
 - a) im Fachbereich 1 aus:

- einem Mitglied des Dekanats als Vorsitzende oder Vorsitzenden mit beratender Stimme,
- zwei vom Dekanat für zwei Jahre benannten Professorinnen oder Professoren. Wiederholte Benennungen sind möglich,
- einer oder einem vom Dekanat für zwei Jahre benannten nebenamtlichen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer,
- drei von den studentischen Mitgliedern im Fachbereichsrat benannten Mitgliedern. Die Benennung erfolgt für jeweils zwei Jahre in der Sitzung des Fachbereichsrates, in der die neu gewählten studentischen Vertreter erstmals teilnehmen. Wiederholte Benennungen sind möglich,

b) im Fachbereich 2 aus:

- einem Mitglied des Dekanats als Vorsitzende oder Vorsitzenden mit beratender Stimme,
- zwei vom Dekanat für zwei Jahre benannten Professorinnen oder Professoren. Wiederholte Benennungen sind möglich,
- einer oder einem vom Dekanat für zwei Jahre benannten nebenamtlichen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer. Wiederholte Benennungen sind möglich,
- einem vom Dekanat für zwei Jahre benannten künstlerisch-wissenschaftlichen Mitglied. Wiederholte Benennungen sind möglich,
- vier von den studentischen Mitgliedern im Fachbereichsrat benannten Mitgliedern. Die Benennung erfolgt für jeweils zwei Jahre in der Sitzung des Fachbereichsrates, in der die neu gewählten studentischen Vertreter erstmals teilnehmen. Wiederholte Benennungen sind möglich,

c) im Fachbereich 3 aus:

- einem Mitglied des Dekanats als Vorsitzende oder Vorsitzenden mit beratender Stimme,
- zwei vom Dekanat für zwei Jahre benannten Professorinnen oder Professoren. Wiederholte Benennungen sind möglich,
- einer oder einem vom Dekanat für zwei Jahre benannten nebenamtlichen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer. Wiederholte Benennungen sind möglich,
- einem vom Dekanat für zwei Jahre benannten künstlerischen Mitglied. Wiederholte Benennungen sind möglich,
- vier von den studentischen Mitgliedern im Fachbereichsrat benannten Mitgliedern. Die Benennung erfolgt für jeweils zwei Jahre in der Sitzung des Fachbereichsrates, in der die neu gewählten studentischen Vertreter erstmals teilnehmen. Wiederholte Benennungen sind möglich.

(3) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte der Kommission, lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Die Kommission entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 5

Dezentrales Vergabeverfahren

(1) Anträge zur Vergabe der zentralen Mittel kann jedes Mitglied des Fachbereichs an den Vorsitzenden der Kommission richten. Die Anträge sind schriftlich zu stellen und zu begründen. Das Dekanat erhält eine Kopie der Anträge.

(2) Die Kommission tagt einmal pro Semester nach Mitteilung der dem Fachbereich zur Verfügung stehenden Mittel.

(3) Die Kommission begutachtet die Anträge und beschließt eine Rangfolge, nach der die Mittel verteilt werden sollen und unterbreitet diese Rangfolge dem Dekanat als Verwendungsvorschlag.

(4) Das Dekanat beschließt über die von der Kommission vorgelegten Anträge. Stimmt es den Anträgen zu, vergibt es die dazugehörigen Mittel.

(5) Ändert das Dekanat den Vorschlag ab, legt es die schriftlich begründete Abänderung der Kommission erneut zur Beratung vor. Mittel in Höhe der Abänderungsvorschläge sind bis zu einer abschließenden Entscheidung nicht zu verausgaben.

(6) Kann ein Einvernehmen zwischen dem Dekanat und der Kommission nicht hergestellt werden, entscheidet der Fachbereichsrat abschließend.

§ 6

Verwendungszwecke

(1) Die Hochschule ist verpflichtet, die Mittel zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zu verwenden. Hierbei haben unmittelbar lehrangebotsbezogene Maßnahmen Vorrang, die der ausreichenden Wahrnehmbarkeit des Lehrangebots sowie der Erreichung und Haltung der Qualitätsstandards dienen. Eine Ersatzfinanzierung von bisher aus dem Grundetat finanzierten Maßnahmen ist nicht zulässig.

(2) Die zentralen Mittel können insbesondere für folgende Maßnahmen verwendet werden:

- Durchführung und Dokumentierung von qualitätssichernden Maßnahmen (Evaluation der Lehre),
- Verlängerung der Vorlesungszeit von 30 (Stand Sommersemester 2008) auf 33 Unterrichtswochen pro akademischem Jahr (Kosten für Lehraufträge, wissenschaftliche Hilfskräfte, Fahrtkosten etc.),
- Verbesserung der Ausstattung und des Services der Bibliothek,
- Verlängerung der Öffnungszeiten der Hochschule,
- berufsvorbereitende Maßnahmen,
- Unterstützung und Betreuung von Kindern von Studierenden,
- Verbesserung der Medienausstattung für Aufgaben der Lehre,
- fachbereichsübergreifende Lehrangebote und Maßnahmen (z. B. Meisterkurse, Workshops, Wettbewerbe etc.),
- fachbereichsübergreifende studienvorbereitende oder studienbegleitende Maßnahmen (z. B. Sprachkurse für ausländische Studierende, Ausbau des Tutorensystems etc.).

(3) Allgemeine Infrastruktur-, Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen dürfen in der Regel nicht aus den zentralen Mitteln finanziert werden. Sollte sichergestellt sein, dass eine Infrastruktur-, Bau- und Instandhaltungsmaßnahme weit überwiegend der Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre dient, ist eine Finanzierung derselben aus den zentralen Mitteln möglich.

(4) Die dezentralen Mittel können insbesondere für folgende Maßnahmen verwendet werden:

- Workshops,
- Meisterkurse,
- Exkursionen,

- Gastdozenten,
- Verbesserung der multimedialen Ausstattung (Beamer, Videokamera etc.),
- Finanzierung von Produktionen,
- Verbesserung der Studien- und Prüfungssituation (Lehraufträge, Erhöhung der Korrepetition, Finanzierung von Orchestern für Konzertexamensprüfungen etc.).

(5) Nicht verwendet werden dürfen die dezentralen Mittel für:

- Stipendien,
- die Förderung einzelner Studierender,
- eine Erhöhung der Lehrauftragsvergütung.

(6) Eine Verwendung der dezentralen Mittel zur Finanzierung fester Stellen bedarf der Genehmigung durch das Präsidium.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 30. September 2008

(Thomas Rietschel)

Präsident